

Thema:

Kontenart 473 - Erträge aus verbundenen Unternehmen

Fragestellung:

Im Zuge der Einführung der Doppik stellen sich folgende Fragen:

- Die Gemeinde hat ein Elektrizitätswerk. Für das Jahr 2006 wird hiervon ein Teil des Jahresgewinns an die Ortsgemeinde abgeführt. Ist es korrekt, wenn dieser Betrag als Ertrag unter dem Konto 473100 Erträge aus verbundenen Unternehmen gebucht wird?
- Sind die Einnahmen durch die Schulumlage dem Produkt Schule oder Zentrale Finanzleistungen zuzuordnen? Ist die Berechnungsgrundlage für die Schulumlage das Ergebnis des Ergebnis- oder des Finanzhaushaltes?

Antwort:

Die Buchung des abgeführten Betrages in der Kontenart 473 (Erträge aus verbundenen Unternehmen) hängt davon ab, ob es sich bei dem Elektrizitätswerk um ein verbundenes Unternehmen handelt.

Ein verbundenes Unternehmen ist ein Unternehmen

- das unter der einheitlichen Leitung der Gemeinde steht oder
- an der der Gemeinde die Mehrheit der Stimmrechte zusteht oder
- bei dem der Gemeinde das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsorgans, Verwaltungs- oder Aufsichtsrates zu bestellen oder abzurufen und sie gleichzeitig Gesellschafterin ist oder
- bei dem der Gemeinde das Recht zusteht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Unternehmen abgeschlossenen Beherrschungsvertrags oder aufgrund einer Satzungsbestimmung auszuüben.

Ist die Gemeinde alleinige Eigentümerin, sind die Bedingungen erfüllt.

Allgemeine Umlagen werden einem Produkt der Produktgruppe 611 zugeordnet.

Im Hinblick auf die "Schulumlage" sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- Zum einen kann "Schulumlage" die Umlage an einen Schulzweckverband sein.
- Zum anderen kann "Schulumlage" eine Sonderumlage gem. § 26 Abs. 2 LFAG sein.

Beide Fälle unterscheiden sich in ihrer Berücksichtigung und Auswirkung in einem doppelten Haushaltsplan.

A. Umlage an einen Schulzweckverband

Wenn ein Zweckverband eine Umlage erhebt, mit der zwar der Finanzhaushalt des Zweckverbands ausgeglichen werden kann, die aber nicht hoch genug ist, um auch den Ergebnishaushalt des Zweckverbands auszugleichen, würde sich unter sonst gleichen Bedingungen und als Verstoß gegen das Gebot des Haushaltsausgleichs (§ 93 Abs. 4 GemO) das Eigenkapital des Zweckverbandes verringern; es würde sich rechtswidrig ein Jahresfehlbetrag ergeben. Da die Mitgliedschaft einer Gemeinde in einem Zweckverband gem. § 4 Abs. 2 Satz 4 GemEBilBewVO mit dem auf die Gemeinde entfallenden Anteil am Eigenkapital als Finanzanlage unter Posten 1.3.5 "Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen" in der kommunalen Bilanz der Gemeinde erfasst wird, schlägt ein so entstandener Jahresfehlbetrag auf die kommunale Bilanz durch.

Mit Blick auf die umlagepflichtige Gemeinde ist deshalb entsprechender Aufwand und damit Deckungsbedarf unvermeidbar. Er entsteht entweder durch eine "höhere" Zweckverbandsumlage, mit welcher auch der Ergebnishaushalt des Zweckverbands ausgeglichen werden kann, oder er entsteht durch eine Wertminderung der eigenen Finanzanlagen.

B. Sonderumlage gem. § 26 Abs. 2 LFAG

Mit einer Sonderumlage gem. § 26 Abs. 2 LFAG wird innerhalb einer Verbandsgemeinde eine unterschiedliche Behandlung von Ortsgemeinden erreicht. Klassischer Fall einer Sonderumlage ist die Schulumlage, mit der unterschiedliche Trägerschaften bei Grundschulen gem. § 76 Abs. 1 Satz 2 SchulG berücksichtigt werden. Innerhalb der Verbandsgemeinde stehen Ortsgemeinden nebeneinander, von denen mindestens eine Trägerin einer Grundschule mit entsprechenden Belastungen ihres Ortsgemeindehaushalts ist, während für die anderen Ortsgemeinden die Schulträgerschaft von der Verbandsgemeinde mit entsprechenden Belastungen des Verbandsgemeindehaushalts übernommen wird. Um eine Doppelbelastung der Schulträger-Ortsgemeinde zu vermeiden, wird die Schulumlage aus der allgemeinen Verbandsgemeindeumlage herausgerechnet und nur bei jenen Ortsgemeinden erhoben, für die die Schulträgerschaft von der Verbandsgemeinde übernommen wurde.

Für die Schulträger-Ortsgemeinde ist gem. § 93 Abs. 4 GemO (selbstverständlich) sowohl der Ausgleich des Ergebnis- als auch des Finanzhaushalts zu fordern. Schon daraus kann geschlossen werden, dass dies aus Gründen der Gleichbehandlung bzw. der haushaltsrechtlichen Systematik auch für die Erhebung einer Sonderumlage gelten muss.

Wenn eine Sonderumlage erhoben wird, mit der zwar die entsprechenden Auszahlungen im Finanzhaushalt der Verbandsgemeinde gedeckt werden können, die aber nicht hoch genug ist, um auch die entsprechenden Aufwendungen im Ergebnishaushalt der Verbandsgemeinde zu decken, würde sich unter sonst gleichen Bedingungen und mit einem Verstoß gegen das Gebot des Haushaltsausgleichs (§ 93 Abs. 4 GemO) das Eigenkapital in der Bilanz der Verbandsgemeinde verringern.

Sofern (ggf. später) für den Erhalt des Eigenkapitals der Verbandsgemeinde die allgemeine Verbandsgemeindeumlage angespannt wird, käme es für die Schulträger-Ortsgemeinde zu einer Übervorteilung. Nicht zuletzt deshalb ist gem. § 93 Abs. 4 GemO sowohl der Ausgleich des Ergebnis- als auch des Finanzhaushalts zu fordern.
